



.....
Eingang

Betreuungsvertrag über die Aufnahme und Betreuung eines Krippen- / Kindergarten- Kindes in einer Kindertageseinrichtung unter Trägerschaft der Stadt Staßfurt

Zwischen der

Stadt Staßfurt
Hohenerxlebener Straße 12
39418 Staßfurt

(im Folgenden Träger genannt)

und

.....
Name der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

.....
Anschrift

.....
Wohnort

(im Folgenden Eltern genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Das Kind

.....
Name Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Wohnort / Ortsteil

wird in die Kindertageseinrichtung ab aufgenommen.

.....
Name der Kindertageseinrichtung

Die wöchentliche Betreuungszeit beträgt mit Zeitpunkt der Aufnahme

- für die Eingewöhnung: 25 h/Wo

nach der Eingewöhnung

- ab beträgt die Betreuungszeit: h/Wo

Das Kind wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung (KiFöG) und des pädagogischen Konzeptes der Kindertageseinrichtung betreut. Das Konzept ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages und wird durch Unterzeichnung desselben anerkannt. Dies gilt auch für alle folgenden durch das Kuratorium beschlossenen Konzeptänderungen.



Betreuungszeiten

Um die Teilnahme des Kindes an den pädagogischen Angeboten in der Einrichtung zu gewährleisten, beginnt die Betreuungszeit spätestens um 9.00 Uhr.

Zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung wird folgender Betreuungsumfang vereinbart:

Die Betreuungszeit wird wie folgt in Anspruch genommen:

Wochentag	Krippe / Kindergarten	
	von – bis	/ Std. tägl.
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Beantragen die Eltern einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung (über 40 Wochenstunden) ist bei einer Antragstellung gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII die Erforderlichkeit durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (22 FD Salzlandkreis) nachzuweisen. Selbstzahler müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

zutreffendes bitte ankreuzen

Selbstzahler

Antragsteller gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII

Eine Übertragung von Betreuungszeit in eine andere Woche ist nicht möglich. Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist der in der Satzung festgeschriebene Kostenbeitrag (je angefangene Stunde) bei der Leitungskraft bzw. beim Träger der Einrichtung zu entrichten. Eine individuelle Betreuungszeit kann in begründeten Fällen mit der Leitungskraft der Einrichtung vereinbart werden (z.B. Schichtdienst).

Eine Änderung der Betreuungszeit ist monatsweise möglich, ist jedoch spätestens 14 Tage vor der Änderung in schriftlicher Form einzureichen. Das entsprechende Formular erhalten Sie in der Einrichtung.

Krankheit des Kindes

Bei Erstaufnahme in eine Einrichtung legen die Eltern ein ärztliches Gutachten über die Aufnahmefähigkeit des Kindes vor.

Wird eine Erkrankung während der Betreuung in der Einrichtung festgestellt, teilt die Einrichtung dies den Eltern schnellstmöglich mit. Die Eltern sind ihrerseits für die Konsultation eines Arztes verantwortlich. Bei fieberhaften, ansteckenden und übertragbaren Erkrankungen darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Nach einer solchen Erkrankung bestätigen die Eltern mit ihrer Unterschrift, dass das Kind gesund ist und die Einrichtung wieder besuchen kann. Ausnahmen von dieser Regelung ergeben sich, wenn es aus anderen gesetzlichen Grundlagen wie etwa dem Infektionsschutzgesetz Meldepflichten gibt. So ist nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes eine Gesundheitschreibung durch den Arzt unabdingbar. Ein Infoblatt wird mit dem Betreuungsvertrag ausgereicht. Nach einer schweren Erkrankung (z.B. Operation oder Knochenbruch) darf ein Kind die Einrichtung erst besuchen, wenn dies von einem Arzt schriftlich befürwortet wird und kein unvertretbarer Mehraufwand besteht.

Wird von den Eltern gewünscht, dass Medikamente in der Einrichtung an das zu betreuende Kind verabreicht werden, so ist dies nur mit einer ärztlichen Verordnung möglich. Die Verordnung hat die Menge und die Dauer der Einnahme der gekennzeichneten Medikamente zu beinhalten. Antibiotika werden in der Einrichtung nicht verabreicht.

Aufsichtspflicht

Mit der Übergabe des Kindes durch die Eltern an die zuständige pädagogische Betreuungskraft beginnt die Aufsichtspflicht der Einrichtung. Kommen Kinder alleine in die Einrichtung, hat sich das Kind bei der zuständigen pädagogischen Betreuungskraft zu melden. Dies ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an die Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind von seinen Eltern bzw. der abholberechtigten Person abgeholt und von der aufsichtführenden pädagogischen Betreuungskraft abgemeldet wurde. Bei Kindern, die bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung der Eltern, alleine die Einrichtung verlassen dürfen, ist die Abmeldung des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Betreuungskraft der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht auf die Eltern.

Mitwirkung der Eltern

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die der Einrichtung vorliegende Daten aller Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, als auch der abholberechtigten Personen, aktuell sind. Das betrifft insbesondere die Aktualität der angegebenen Rufnummern. Die der Einrichtung nicht bekannten abholberechtigten Personen sind darüber zu informieren, dass sie das Kind nur bei Vorlage eines Berechtigungsschreibens der Eltern übergeben bekommen.

Die Eltern verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, kann der Träger davon ausgehen, dass beide Eltern das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausüben (Anlage 1 und 2).

Zum Wohl des Kindes verpflichten sich die Einrichtungsmitarbeiter/-Innen und Eltern, bei der Erziehung und Förderung partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Das Gelingen der Arbeit in der Einrichtung ist immer auch von der Mitarbeit der Eltern abhängig. Die Eltern sind aufgefordert, die Bemühungen der Einrichtung zum Wohl des Kindes zu unterstützen, indem sie aktiv mit der Einrichtung zusammenarbeiten. Das heißt an Elternabenden, Elterngesprächen und sonstigen Veranstaltungen im Interesse des Kindes teilzunehmen.

Kostenbeitrag

Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt entsprechend des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils zurzeit gültigen Fassung. Dieser ist nach der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung an die Stadt Staßfurt als Träger der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Die Eltern können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII Anträge auf Erstattung bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages beim zuständigen Fachdienst des Salzlandkreises stellen. Wird den Anträgen stattgegeben ist eine Kopie der Bewilligung in der Einrichtung einzureichen.

Bei Antragstellung gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erteilt der Antragsteller dem zuständigen Leistungsträger (Salzlandkreis) eine Abtritts Erklärung zur direkten Zahlung der gewährten Übernahme des Kostenbeitrages an den Träger der Kindertageseinrichtung. Bei Nichterteilung der Abtrittserklärung ist der Antragsteller verpflichtet, den monatlichen Kostenbeitrag direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung selbst zu zahlen.

Laufzeit / Kündigung

Der Betreuungsvertrag wird mit dem Zeitpunkt der Aufnahme für das jeweilige Kindergartenjahr abgeschlossen (ein Kindergartenjahr geht vom 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres). Sollte der Vertrag nicht entsprechend der vorgegebenen Kündigungsfristen gekündigt werden, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Betreuungsjahr. Anmeldungen im laufenden Betreuungsjahr sind jederzeit möglich. Eine Kündigung des Platzes ist schriftlich in der Kindertageseinrichtung bzw. beim Träger der Einrichtung einzureichen. Die Kündigungsfristen sind der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen zu entnehmen.

Eine außerordentliche Kündigung kann ausgesprochen werden, wenn:

- vertraglich abgeschlossenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden (dies können wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen wie das KiFöG S/A, das SGB VIII, das Konzept bzw. die Hausordnung der Kindertageseinrichtung sein)
- das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet
- das Kind länger als vier Wochen ununterbrochen unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt
- Kostenbeiträge für 3 Monate in Summe nicht entrichtet werden
- Eltern mit der Einrichtung nicht kontinuierlich und partnerschaftlich zusammenarbeiten, Sie die Betreuungskräfte bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht unterstützen und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.

Hausordnung

Durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung anerkannt. Diese wird durch die Einrichtung bei Anmeldung des Kindes bekannt gegeben.

Einwilligungen

Die Eltern willigen ein / nicht ein , dass Foto-, Film- und Ton-Aufnahmen, die die Einrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen ihr Kind, Sie selbst oder Ihr Kind mit anderen Kindern abgebildet ist, für Druckerzeugnisse (z.B. Einrichtungskonzept, Chroniken) verwenden darf. Des Weiteren willigen Sie ein, dass dieses Material auf Elternabenden, einer interessierten Öffentlichkeit, in kommunalpolitischen Gremien und/oder für Internet-Präsentationen auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses verwendet werden darf, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie verletzt werden. Diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Datenschutz

Daten, die bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung/Hort über das Kind und seine Familie erhoben werden, werden vertraulich behandelt und unterliegen den Sozialdatenschutzvorschriften, gemäß Artikel 13 DSGVO. Mit der Unterschrift stimme ich einer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten, die für die Arbeit notwendig sind, zu. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften, denen die Stadt Staßfurt unterliegt vorgesehen wurde (z.B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen). Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Trägers bzw.
der Leiterin der Einrichtung

.....
Unterschrift der Eltern